



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Serpil Midyatli (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung**

**Umsetzung der Vereinbarung der Landesregierung mit den Kommunalen
Landesverbänden zu einem verbessertem Rückkehrmanagement**

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Landesregierung und Kommunale Landesverbände haben zur Entlastung der Kreise und kreisfreien Städte unter dem 6. Dezember 2024 eine Vereinbarung über ein vereinfachte Verfahren für die zentrale Ausreise und konsequente Rückführung von Straftätern geschlossen. Diese sollen vollziehbar ausreisepflichtige Personen künftig ohne schriftliches Zustimmungsverfahren in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige unterbringen können. Zudem soll die aufenthaltsrechtliche Zuständigkeit für diese Personen, sowie für Straftäter und Gefährder im Einzelfall auf das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge übertragen werden.

1. Wie ist der Sachstand bei der für Ende Januar angekündigten Änderung der aufnahmerechtlichen Regelungen zur vereinfachten Unterbringung

ausreisepflichtiger Personen in der Landesunterkunft entsprechend der Vereinbarung vom 6.12.2024?

Antwort:

In Umsetzung der Vereinbarung mit den Kommunalen Landesverbänden vom 06.12.2024 hat das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung durch Erlass vom 03.04.2025 das Verfahren für die Unterbringung von vollziehbar Ausreisepflichtigen in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige neu geregelt. Danach entscheidet nunmehr grundsätzlich die zuständige Ausländerbehörde darüber, ob eine vollziehbar ausreisepflichtige Person in die Landesunterkunft für Ausreisepflichtige aufgenommen werden soll; das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge kann die Aufnahme unter bestimmten Voraussetzungen verweigern.

2. Wie ist der Sachstand bei der angekündigten kurzfristigen Änderung der aufnahmerechtlichen Regelungen zur Übernahme der ausländerrechtlichen Zuständigkeit für Straftäter und Gefährder durch das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge entsprechend der Vereinbarung vom 6.12.2024?

Antwort:

Die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben im Januar 2025 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (Drucksache 20/2834 (neu)) in den Schleswig-Holsteinischen Landtag eingebracht. Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, durch eine Verordnungsermächtigung die Möglichkeit zu schaffen, dem Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge – abweichend von der allgemeinen ausländerbehördlichen Zuständigkeitsverteilung – die Zuständigkeit für besonders gelagerte Einzelfälle zuzuweisen. Das betreffende parlamentarische Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

3. In wie vielen Fällen wurden vollziehbar ausreisepflichtige Personen entsprechend der Vereinbarung vom 6.12.2024 nach dem erleichterten Verfahren in der Landesunterkunft untergebracht? (Bitte nach Herkunfts-ABH aufschlüsseln)

Antwort:

Erste Unterbringungen in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige aufgrund der Neuregelungen in dem Erlass vom 03.04.2025 (siehe Antwort zur Frage 1.) sind für den 06.05.2025 (eine Person aus dem Kreis Pinneberg) und den 08.05.2025 (eine Person aus dem Kreis Segeberg) geplant. Weitere Aufnahmen befinden sich in der Vorbereitung.

4. In wie vielen Fällen wurde die aufenthaltsrechtliche Zuständigkeit für Straftäter und Gefährder auf das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge entsprechend der Vereinbarung vom 6.12.2024 übertragen? (Bitte nach Herkunfts-ABH aufschlüsseln)

Antwort:

Bislang gab es keine Fälle, in denen die aufenthaltsrechtliche Zuständigkeit für Straftäter und Gefährder auf das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge übertragen wurde, weil die hierfür notwendigen rechtlichen Grundlagen im Landesaufnahmegesetz noch nicht vorliegen. Auf die Antwort zur Frage 2. wird verwiesen.

5. Sofern bisher noch keine Umsetzung der Vereinbarung erfolgte, wann rechnet die Landesregierung damit?

Antwort:

Sofern bisher noch keine Umsetzung der Vereinbarung mit den Kommunalen Landesverbänden vom 06.12.2024 erfolgt ist, soll dies vorbehaltlich des laufenden parlamentarischen Verfahrens zeitnah nach dessen Abschluss geschehen. Auf die Antwort zur Frage 2 wird verwiesen.